

**Verordnung über die Entgelte für Beförderungen in Taxen
im Landkreis Stade (Taxenentgeltverordnung)****3-TaxVO-2**Zuständig:
Amt 36

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 20.02.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 22.03.2012, S. 83) folgende Verordnung - geändert durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 46 vom 18.12.2014, S. 266) - beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises haben, bestimmen sich nach dieser Verordnung für Fahrten im Bereich des Landkreises Stade (Pflichtfahrbereich).
- (2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 2**Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis sowie ggf. dem Wartegeld zusammen.
- (2) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (3) Fahrten über die Grenze des Landkreises Stade (Pflichtfahrbereich) hinaus unterliegen nicht dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Sie sind ab Kreisgrenze frei vereinbar. Die Vereinbarung muss vor Antritt der Fahrt erfolgen.
- (4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und
 4. die Vereinbarung der unteren Verkehrsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist

§ 3

Höhe der Beförderungsentgelte

- (1) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt einschließlich einer Fahrleistung von 800 m oder 195 Sekunden Wartezeit = 5,00 Euro.
- (2) Das Entgelt beträgt für die Fahrleistung je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (= 2,10 Euro/km)
- (3) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 5,00 Euro, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

§ 4

Wartezeit

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird für je 11,61 Sekunden ein Entgelt von 0,10 Euro festgesetzt (= 31,00 Euro/Std.).

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei einer Fahrt vom Betriebssitz (Kerngemeindegebiet) nach außerhalb und zum Ausgangspunkt zurück, darf die Rückfahrt nicht berechnet werden. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft beim Besteller einzuschalten.
- (2) Wird eine Fahrt von einem Ort oder Ortsteil außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so ist der Fahrpreisanzeiger an der Ortstafel der Betriebssitzkerngemeinde (ausschließlich Ortsteile) einzuschalten. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen. Der Besteller ist ggf. auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
- (3) Eine durch einen Besteller verursachte Leerfahrt wird mit 5,00 Euro berechnet.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung über die Entgelte für Beförderungen in Taxen im Landkreis Stade (Taxenentgeltverordnung)	3-TaxVO-2
	Zuständig: Amt 36

§ 7 Ausstellung von Quittungen

Jeder Taxenfahrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen, die auch folgende Angaben enthalten muss:

1. amtliches Kennzeichen der Taxe
2. Höhe des Beförderungsentgeltes
3. örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle

§ 8 Vorschüsse

Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Taxenfahrer kann jedoch vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung in der Fassung vom 06.10.2008 außer Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 15.12.2014 tritt am 01.02.2015 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind zum 01.02.2015 umzustellen.